faktorgrün

Gemeinde Eimeldingen

# Bebauungsplan Malzholzweg

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Freiburg, den 27.04.2023
Offenlage



faktorgrün

Gemeinde Eimeldingen, Bebauungsplan Malzholzweg, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Projektleitung:
M.Sc. Umweltmanagement in Bergregionen Josefine Höfler
Projektbearbeitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

**1. Anlass und Gebietsübersicht ..... 1**

**2. Rahmenbedingungen und Methodik ..... 2**

2.1 Rechtliche Grundlagen ..... 2
2.2 Methodische Vorgehensweise ..... 3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte ..... 3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten ..... 5

**3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ..... 6**

**4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen ..... 6**

4.1 Wirkfaktoren ..... 6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen ..... 7

**5. Relevanzprüfung ..... 8**

5.1 Europäische Vogelarten ..... 8
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV ..... 9
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung ..... 11

**6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten ..... 12**

6.1 Bestandserfassung ..... 12
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände ..... 14

**7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 15**

7.1 Reptilien (Zaun- und Mauereidechse) ..... 15
7.1.1 Bestandserfassung ..... 15
7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände ..... 18
7.2 Laubfrosch ..... 19
7.2.1 Bestandserfassung ..... 19

**8. Erforderliche Maßnahmen ..... 19**

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen ..... 20
8.2 CEF-Maßnahmen ..... 20

**9. Zusammenfassung ..... 24**

**10. Quellenverzeichnis ..... 27**

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes ..... 1
Abb. 2: Lage der CEF-Fläche für die Mauereidechse ..... 21
Abb. 3: Lage der CEF-Flächen für die Zauneidechsen. ..... 23

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna ..... 12
Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten ..... 13
Tab. 3: Zeitliche Übersicht der Erfassung der Eidechsen ..... 16
Tab. 4: Ergebnisse der Mauereidechsenerfassung (Nachweise im Vorhabenbereich) ..... 16
Tab. 5: Ergebnisse der Zauneidechsenerfassung (Nachweise im Vorhabenbereich) ..... 17
Tab. 6: Zeitliche Übersicht der Erfassung des Laubfrosches ..... 19

## Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Ergebnisse Brutvogelkartierung
- Ergebnisse Reptilienkartierung 2020
- Ergebnisse Kartierung für das Risikomanagement Zauneidechse 2022

Alle Fotos im Dokument: © faktorgruen

# 1. Anlass und Gebietsübersicht

*Anlass*

Die Gemeinde Eimeldingen möchte den Bebauungsplan „Malzholzweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufstellen. Dies begründet sich in der erhöhten Nachfrage nach Wohnraum. Das Plangebiet ist rund 1,22 ha groß. Unabhängig von der gewählten Verfahrensart ist der besondere Artenschutz zu beachten. Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden, wird diese artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

*Lage des Plangebiets*

Das Plangebiet liegt im Norden von Eimeldingen zwischen der Bahntrasse und dem bestehenden Gewerbegebiet und umfasst die Flurstücke Nr. 3023 und 3026/1. An das Plangebiet grenzen in nördlicher und westlicher Richtung landwirtschaftliche Flächen, sowie in östlicher Richtung der Malzholzweg und ein Wohn- und Mischgebiet. Im Südosten schließt ein Wohngebiet an, im Süden der Mühlbach und landwirtschaftliche Flächen, im Südwesten ein Stillgewässer sowie eine Bahntrasse.




*Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz-weiß gestrichelt) (Kartengrundlage: basemap.de)*

*Untersuchungsgebiet*

Das Untersuchungsgebiet ist weitgehend mit dem Plangebiet identisch. Zusätzlich wurde die nähere Umgebung, insbesondere einige Meter südwestlich des Plangebiets (ca. 50 m) in die Untersuchung mit einbezogen, da sich dort wegen des Gewässers Lebensräume planungsrelevanter Arten befinden könnten, die möglicherweise auch Teile des Plangebiets nutzen oder wegen der räumlichen Nähe von Fernwirkungen des Planvorhabens betroffen sein könnten.

# 2. Rahmenbedingungen und Methodik

## 2.1 Rechtliche Grundlagen

*Zu prüfende Verbotstatbestände*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben den Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

*Anwendungsbereich*

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

*Tötungs- und Verletzungsverbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

*Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

*Ausnahme*

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

*Grobgliederung*

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Phase 1: Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
   - Teil A: Bestandserfassung der Arten im Gelände
   - Teil B: Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

*Phase 1: Relevanzprüfung*

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

*Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil A: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

*Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil B: Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

*Begriffsbestimmung*

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang unter „Begriffsbestimmung“ dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im genannten Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

### 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten".

*Nicht zu berücksichtigende Vogelarten*

„Allerweltsarten", d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

  Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

*Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter

# 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

*Habitatpotenzialanalyse*

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 25.02.2020 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Fettwiese
- Eine wenige Quadratmeter große brachliegende Fläche mit Hochstauden (Nachtkerze)
- Knapp außerhalb des Plangebiets: Besonnter Weiher, umgeben von Ufervegetation (im Südwesten)
- Eine wenige Quadratmeter große feuchte, mit Binsen bewachsene Versickerungsmulde im Süden
- Einige Quadratmeter Wildrosengebüsch
- Offene Rohböden an einem Hang im Norden sowie unterhalb des Hangs
- Brombeergebüsche sowie Brombeersukzession in Randbereichen
- Kleingarten mit einer von Steinplatten umgebenen Hütte mit Bienenstöcken, herumliegenden Brettern, Ziegelsteinen, Holzhaufen, Abdeckungen und Platten
- Randlich stehende Bäume, darunter
  - Walnuss, Lärche und Weide
  - Eiche mit starkem Kronentotholz sowie Nest, Stammfußhöhle und Baumhöhle
  - Erlen mit Totholz und Baumhöhle
- Im Süden feuchte Bereiche um den Mühlkanal (außerhalb des Plangebiets)

# 4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

## 4.1 Wirkfaktoren

*Darstellung des Vorhabens*

Das Bebauungsplangebiet liegt im Norden der Gemeinde Eimeldingen westlich der B3. Von hier aus soll das Plangebiet über die Reutackerstraße und die Reibmattenstraße verkehrlich und infrastrukturell erschlossen werden. Es sind dort Einzelhäuser, Doppelhäuser und Mehrfamilienhäuser geplant. Insgesamt werden ca. 43 Wohneinheiten entstehen. Die bereits bestehende Versickerungsmulde im Süden wird vergrößert und leicht versetzt, nordwestlich davon wird sich ein Kinderspielplatz befinden. Die Erschließung erfolgt über die Reutackerstraße und Reibmattenstraße mit einer Straße, die in das Plangebiet führt und in einem Wendehammer endet. Die Baugrundstücke nehmen ca. 0,81 ha, Verkehrsflächen ca. 0,14 ha, öffentliche Grünflächen ca. 0,15 ha und private Grünflächen ca. 0,12 ha ein.

Da das Plangebiet natürlicherweise nach Südwesten hin abfällt, muss das Gelände im Sinne des Erdmassenausgleiches modelliert werden (Aufschüttung/Abtragung).

*Relevante Vorhabenbestandteile*

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

*Baubedingte Wirkfaktoren*

- Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraum von Flora und Fauna
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Abschieben und Lagerung/Abtransport des Oberbodens
- Abschieben der Vegetationsdecke
- Erdaufschüttung
- Gehölzrodungen
- Staubemissionen

*Anlagenbedingte Wirkfaktoren*

- Bodenversiegelung und somit dauerhafte Zerstörung aller natürlichen Bodenfunktionen
- Dauerhafte Zerstörung von Lebensräumen für Flora & Fauna

*Betriebsbedingte Wirkfaktoren*

- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit im Rahmen der Wohnnutzung
- Emissionen durch die Wohnnutzung

## 4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.
- Gesetzliche Vorgabe: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.
- V1: Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nicht in der Zeit von 1. März bis 30. September erfolgen.

# 5. Relevanzprüfung

## 5.1 Europäische Vogelarten

*Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten*

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum Rodungszeitraum (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

*Planungsrelevante Vogelarten*

Im Plangebiet befinden sich Hecken und Gebüsche einheimischer Arten sowie Bäume (überwiegend Erlen, Lärche, Walnuss, Eiche) mit Bruthöhlen und Nestern. Die Hecken, das Gebüsch und die Bäume umgeben eine Wiese, Brachflächen mit Hochstauden sowie feuchte Bereiche um den Mühlkanal. Zudem befindet sich auf der Fläche ein Kleingarten mit Hütte, unter dessen Dach ein Nest gebaut ist. Damit sind im Plangebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen der Goldammer (*Emberiza citrinella*) (RL-BW: V), des Feldsperlings (*Passer montanus*) (RL-BW: V), des Grauschnäppers (*Muscicapa striata*) (RL-BW: V), des Gartenrotschwanzes (*Phoenicurus phoenicurus*) (RL-BW: V) sowie der Weidemeise (*Parus montanus*) (RL-BW: V) gegeben.

Durch die Nähe der Brut des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*) (RL-BW: V) zum Plangebiet muss geprüft werden, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass der Weiher ein essentielles Nahrungshabitat insbesondere während der Jungenaufzucht darstellt.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind genauere Untersuchungen notwendig. Vorgeschlagen wird folgender Untersuchungsumfang: 6 frühmorgendliche Begehungen bei geeigneter Witterung im Zeitraum März – Juni.

## 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Weichtiere, Fische und Pflanzen. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

*Säugetiere*

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Haselmäusen und Fledermäusen möglich.

Für ein Vorkommen der Haselmaus fehlen größere, zusammenhängende Gehölzbestände, die an das Plangebiet anschließen und eine Vernetzung der Lebensräume sicherstellen. Ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wochenstuben und Überwinterungsquartiere für Fledermäuse können ausgeschlossen werden, da die vorhandenen Strukturen an den Bäumen und am Gartenhaus den Lebensraumansprüchen nicht gerecht werden (Baumhöhlen, Frostsicherheit). Allerdings stellen die Spalten und Risse am Gartenhaus sowie Rindentaschen an Bäumen potenzielle Zwischenquartiere für Fledermäuse der Siedlungsbereiche (z.B. Zwergfledermäuse) dar. Die Eiche, welche am Hang im Norden des Plangebiets besteht, bietet als einzig stärkerer Baum im Plangebiet potenzielle Zwischenquartiere für Fledermäuse. Da die Eiche zum Erhalt festgesetzt ist, bleiben auch diese potenziellen Quartiere für Fledermäuse erhalten.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass es in der unmittelbaren Umgebung ausreichend dieser häufig wechselnden Tages-/Zwischenquartiere gibt, so dass die Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist und die Tiere auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können.

Außerdem kann das Plangebiet als Jagdgebiet für Fledermäuse dienen. Der angrenzende Weiher mit seiner Insektenvielfalt bleibt den Fledermäusen als Nahrungsgebiet erhalten, ebenso wie ein Teil der Grünstrukturen im Plangebiet. Ansonsten bieten die umliegenden Freiflächen mit Gehölzen und Wiesenflächen in südliche und westliche Richtung ausreichend Nahrungsflächen für jagende Fledermäuse. Es ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass das Plangebiet ein essentielles Jagdgebiet für die zu erwartenden Fledermausarten der Siedlungsbereiche darstellt.

Der Weiher, der im Südwesten an das Plangebiet angrenzt, bleibt in seiner Funktion als Nahrungshabitat für Fledermäuse erhalten, da Störungen bzw. Lichtwirkungen durch die Anpflanzung einer Hecke mit Baum- und Straucharten und der Einhaltung eines Mindestabstandes von 8 m zwischen Bebauung und Weiher vermieden werden (s. CEF-3 in Kap. 8.2).

Potenzielle Flugrouten entlang von Gehölzen bleiben den Fledermäusen erhalten, da geeignete Gehölze, die zur Orientierung und zur Jagd dienen können, außerhalb des Plangebiets bestehen bleiben.

So verbleiben beispielsweise südlich des Plangebiets bachbegleitende Gehölze wie z.B. Erlen und Weiden entlang des Mühlkanals und einige Gehölze westlich des Plangebiets. Daher ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, dass essenzielle Flugstraßen durch das Vorhaben betroffen sind.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V2 und der CEF-Maßnahme CEF-3 nicht erforderlich:

V2: Aufgrund des möglichen Vorkommens von Fledermausquartieren erweitert sich das gesetzliche Rodungsverbot im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

CEF-3: Um eine Beeinträchtigung von Niststätten von Brutvögeln besonderer Planungsrelevanz (z. B. Orpheusspötter) und potenziellem Jagdhabitat von Fledermäusen am Weiher südwestlich außerhalb des Plangebiets zu vermeiden, wird ein Abstand von 8 m zwischen der Bebauung und des Biotops eingehalten. Zur Abschirmung der Lichtwirkung und zur Vermeidung von optischen Störungen wird im Westen des Plangebiets eine 2,5 m breite und 65 m lange Hecke aus einer Mischung von gebietsheimischen standortangepassten Baum- und Straucharten gepflanzt.

*Reptilien*

Von den Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten ist grundsätzlich das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) denkbar. Im Plangebiet besteht ein Mosaik aus besonnten Böschungen, Rohböden am Hang mit lockerem Substrat, Bereiche mit niedriger Vegetation, dichtere Brombeerhecken, sowie sich schnell aufwärmende Strukturen (Abdeckungen und Steinplatten) rund um den Kleingarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich. Vorgeschlagen wird folgender Untersuchungsumfang: 4 Begehungen bei geeigneter Witterung im Zeitraum von März – Juni. Werden Individuen entdeckt, sind zwei zusätzliche Begehungen im Zeitraum Juli – September zur Abschätzung der Populationsgröße durchzuführen.

*Amphibien*

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Stillgewässer, welches als Laichhabitat für Amphibien geeignet sein könnte. Ein Vorkommen des Europäischen Laubfrosches (*Hyla arborea*) ist möglich, da der Weiher sonnenexponiert und von ufernahem Gebüsch aus Brombeeren und blütenreichem Bewuchs eingerahmt ist. In den Weiher fließt der Mühlkanal, welcher potenziell von Amphibienarten als Lebensraum genutzt werden könnte. Um zu verhindern, dass Amphibien während der Bauzeit oder anschießend zu Schaden kommen, müssen weitere Untersuchungen durchgeführt werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich. Vorgeschlagen wird folgender Untersuchungsumfang: 3 Begehungen zur Kartierung des Laubfrosches, davon 2 Begehungen im Mai (Erfassung der Adulti), die 3. Begehung erfolgt im Zeitraum Juni - August (Nachweis von Larven/Jungtieren).

*Schmetterlinge*

Das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) kann ausgeschlossen werden. Die im Plangebiet vorhandenen Bestände von Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) sind als Raupennahrung nicht ausreichend. Die übrigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten und können aufgrund ungeeigneten Lebensraums im Plangebiet ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

*Käfer*

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche (Alt-/Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich. Die Alt- und Totholzvorkommen im Plangebiet sind in ungenügender Dimension vorhanden und stellen kein geeignetes Habitat dar. Laut der Verbreitungskarten der Käferarten sind zudem in der Region keine Vorkommen bekannt.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

*Libellen*

Das an das Plangebiet angrenzende Stillgewässer mit Ufervegetation erfüllt nicht die sehr spezifischen Lebensraumansprüche der artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

## 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergibt, dass das strukturreiche Plangebiet Habitatpotenzial für Goldammer (*Emberiza citrinella*) (RL-BW: V), des Feldsperlings (*Passer montanus*) (RL-BW: V), des Grauschnäppers (*Muscicapa striata*) (RL-BW: V), des Gartenrotschwanzes (*Phoenicurus phoenicurus*) (RL-BW: V), der Weidemeise (*Paruis montanus*) (RL-BW: V), sowie des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*) (RL-BW: V) besitzt. Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibienarten kann ein Vorkommen des Europäischen Laubfrosches (*Hyla arborea)* im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist ein Vorkommen der Zauneidechse denkbar.

Vorgeschlagen wird folgender Untersuchungsumfang

- Brutvögel: 6 Begehungen im Zeitraum März – Juni
- Zauneidechse: 4 Begehungen im Zeitraum März – Juni; bei Nachweis sind zwei zusätzliche Begehungen im Zeitraum Juli – September notwendig
- Laubfrosch: 3 Begehungen im Zeitraum Mai - August

# 6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

## 6.1 Bestandserfassung

*Datengrundlage*

Im Jahr 2020 wurde in den Monaten März bis Juni eine Revierkartierung nach SUEDBECK et al. (2005) an sechs Terminen durchgeführt. Die Begehungen wurden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, kein Wind oder Frost) ab der Morgendämmerung durchgeführt. Die Auswertung der Brutreviere erfolgte nach den Kriterien von SUEDBECK et al. (2005). Es wurde zwischen Brutvögeln im Plangebiet, Brutvögel der näheren Umgebung und Nahrungsgästen unterschieden.

*Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna*

| Datum | Uhrzeit | Witterung |
|---|---|---|
| 18.03.2020 | 06:45 – 07:45 | sonnig, ca. 0°C |
| 31.03.2020 | 07:00 – 08:00 | sonnig, 1°C |
| 22.04.2020 | 06:15 – 07:15 | sonnig, 5°C |
| 06.05.2020 | 06:15 – 07:30 | stark bewölkt, ca. 10°C |
| 26.05.2020 | 05:45 – 07:15 | sonnig, 8°C |
| 12.06.2020 | 05:30 – 06:30 | leicht bewölkt, 13°C |

*Ergebnisse der Erfassung*

Insgesamt wurden 36 Vogelarten im Rahmen der Begehungen erfasst. Darunter sind 14 Arten, die im Plangebiet brüten, 5 Arten, die in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets brüten, und 3 Arten, die vermutlich Brutvögel im Plangebiet oder in dessen näherer Umgebung sind (Tab. 2). Von den Brutvogelarten im Plangebiet zählen 13 zu den weitverbreiteten und anpassungsfähigen Vogelarten, eine ist als planungsrelevant einzustufen (Haussperling). Auf diese Vogelart wird im Folgenden genauer eingegangen (Kap. 6.2).

Während der sechs Begehungen konnte kein Weißstorch im Plangebiet festgestellt werden. Es wurden keine Anflüge des Gewässers südlich außerhalb des Plangebiets oder Überflüge von Weißstörchen über das Plangebiet festgestellt. Daher ist weder das Gewässer südlich des Plangebiets noch das Plangebiet als Nahrungshabitat des Weißstorchs zu werten, die Art findet in der weiteren Prüfung keine Berücksichtigung. Der Weiher, der sich westlich außerhalb des Plangebiets befindet, bleibt als potenzielles Nahrungshabitat erhalten und wird durch eine Heckenpflanzung von Störungen abgeschirmt (s. CEF-3 in Kap. 8.2).

Die übrigen planungsrelevanten Vogelarten sind Brutvögel außerhalb des Plangebiets (Orpheusspötter, Neuntöter, Goldammer) und nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat oder sind Nahrungsgäste mit entfernter Brutstätte bzw. Durchzügler im Plangebiet (Fitis, Stockente, Rauchschwalbe). Für diese Arten ist es bedeutend, dass die Biotopstrukturen südwestlich knapp außerhalb des Plangebiets (Gewässer, Gehölze, Sträucher, Büsche und Hochstauden) erhalten bleibt, damit

z.B. der Orpheusspötter hier weiterhin brüten kann. Eine Karte mit den Ergebnissen der Revierkartierung befindet sich im Anhang (Darstellung der planungsrelevanten Brutvogelarten). Um eine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Vogelarten und deren Brutstätten (z.B. Orpheusspötter) am Weiher bzw. Biotop der Bahn südwestlich außerhalb des Plangebiets zu vermeiden, wird eine CEF-Maßnahme erforderlich (s. CEF-3 in Kap. 8.2). Durch die Anpflanzung einer Hecke und der Einhaltung eines Abstands von 8 m zwischen Weiher und Bebauung wird eine Störung von Brutvögeln am Weiher vermieden.

*Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten*

| Status | Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Abk. | Rote Liste | | Erhaltungszustand in BW / im Gebiet | Verant. BW für D | § |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | BW | D | | | |
| BV | Amsel | *Turdus merula* | A | * | | günstig | ! | |
| NG | Bachstelze | *Motacilla alba* | Ba | * | | günstig | ! | |
| BV | Blaumeise | *Parus caeruleus* | Bm | * | * | günstig | ! | |
| BV | Buchfink | *Fringilla coelebs* | B | * | * | günstig | ! | |
| BV | Buntspecht | *Dendrocopos major* | Bs | * | * | günstig | [!] | |
| BV | Dorngrasmücke | *Sylvia communis* | Dg | * | * | günstig | - | |
| NG | Eichelhäher | *Garrulus glandarius* | Ei | * | * | günstig | ! | |
| G | Fitis | *Phylloscopus trochilus* | F | 3 | * | ungünstig | - | |
| NG | Gartenbaumläufer | *Certhia brachydactyla* | Gb | * | * | günstig | - | |
| BV | Gartengrasmücke | *Sylvia borin* | Gg | * | * | günstig | ! | |
| BA | Goldammer | *Emberiza citrinella* | G | V | V | ungünstig | ! | |
| NG | Graureiher | *Ardea cinerea* | Grr | * | * | günstig | [!] | |
| NG | Grauschnäpper | *Muscicapa striata* | Gs | V | V | ungünstig | ! | |
| BV | Grünfink | *Carduelis chloris* | Gf | * | * | günstig | ! | |
| BA | Grünspecht | *Picus viridis* | Gü | * | * | günstig | ! | c |
| BA | Hausrotschwanz | *Phoenicurus ochruros* | Hr | * | * | günstig | ! | |
| **BV** | **Haussperling** | ***Passer domesticus*** | **H** | **V** | **V** | **ungünstig** | **!** | |
| NG | Heckenbraunelle | *Prunella modularis* | He | * | * | günstig | ! | |
| BV | Kohlmeise | *Parus major* | K | * | * | günstig | ! | |
| NG | Kleiber | *Sitta europaea* | Kl | * | * | günstig | ! | |
| BV | Mönchsgrasmücke | *Sylvia atricapilla* | Mg | * | * | günstig | ! | |
| BV | Nachtigall | *Luscinia megarhynchos* | N | * | * | günstig | - | |
| BA | Neuntöter | *Lanius collurio* | Nt | * | * | günstig | ! | a |
| BA | Orpheusspötter | *Hippolais polyglotta* | Os | * | * | günstig | - | b |
| B? | Rotkehlchen | *Erithacus rubecula* | R | * | * | günstig | ! | |
| NG | Rabenkrähe | *Corvus corone* | Rk | * | * | günstig | ! | |
| NG | Rauchschwalbe | *Hirundo rustica* | Rs | 3 | 3 | ungünstig | - | |
| BV | Ringeltaube | *Columba palumbus* | Rt | * | * | günstig | - | |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| BV | Singdrossel | *Turdus philomelos* | Sd | * | * | günstig | ! | |
| B? | Star | *Sturnus vulgaris* | S | * | 3 | günstig | ! | |
| B? | Stieglitz | *Carduelis carduelis* | Sti | * | * | günstig | ! | |
| NG | Stockente | *Anas platyrhynchos* | Sto | V | * | ungünstig | [!] | |
| BV | Zilpzalp | *Phylloscopus collybita* | Zi | * | * | günstig | ! | |

**Status**

BV Brutvogel im Plangebiet

BA Brutvogel im engeren Umfeld des Verfahrensgebietes

B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet und / oder dessen näherer Umgebung

Bill im Verfahrensgebiet früher Brutvogel, heute verschwunden

NG Nahrungsgast im Verfahrensgebiet, in der weiteren Umgebung B

G gelegentlicher Winter- und Zuggast

G? vermutlich gelegentlicher Winter- und Zuggast

**Sonstige Erläuterungen**

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, * ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %), !! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, b Art. 4(2) EU-VS-RL, c streng geschützt nach BArtSchVO

## 6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

### Haussperling

*Kurzdarstellung der betroffenen Art*

Haussperlinge sind Höhlenbrüter und brüten vorwiegend in „Brutkolonien“ in menschlichen Siedlungen. Eine ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten, Nischen und Höhlen an Gebäuden sind die Voraussetzungen für Bruthabitate. Wichtige Habitatelemente sind außerdem offene Bodenstellen und Sandflächen zum Sandbaden und Wasserstellen. Die Art ernährt sich hauptsächlich von Sämereien, die Jungen werden mit Insekten gefüttert. Während die Nistmöglichkeiten sich häufig an Gebäuden befinden, müssen zur Nahrungsausnahme und Deckung im Umfeld Gärten, Grasland, Feld, Gebüsche oder Bäume vorhanden sein. Der Haussperling ist in ganz Deutschland verbreitet, aber steht durch eine negative Bestandsentwicklung auf der Vorwarnliste der Roten Liste. Ebenso verhält es sich in Baden-Württemberg, eine negative Bestandsentwicklung wird beobachtet. Hier gibt es schätzungsweise 400.000 – 600.000 Brutpaare (Bauer et al. 2016).

Der Haussperling kommt an den Plangebietsgrenzen an den Wohngebäuden im Südosten des Plangebiets vor. Es befinden sich Brutpaare an den Wohnhäusern und Gartenhäuschen auf den Flurstücken 3612, 3611, 3609, 3606 und 3605. Dabei suchen die Haussperlinge Gebiete außerhalb des Plangebiets zur Nahrungssuche auf, vornehmlich im nördlichen Bereich am Malzholzweg und im südwestlichen Bereich außerhalb des Plangebiets.

*Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Aufgrund des gesetzlichen Rodungszeitraums können Tötungen / Verletzungen von Individuen ausgeschlossen werden. Außerhalb der Brutzeit verhindert das natürliche Fluchtverhalten der Tiere, dass Individuen zu Schaden kommen.

*Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Als Störung gilt, wenn sich durch das Bauvorhaben der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Die Brutpaare werden mit hinreichender Sicherheit ihr Brutgeschäft nicht aufgeben, da sie als Brutvogel von Siedlungen an menschliche Störungen gewöhnt sind. Die lokale Population wurde nicht untersucht, jedoch ist mit hinreichender Sicherheit anzunehmen, dass sich der Zustand der lokalen Population durch das Vorhaben nicht verschlechtern wird.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, da die Brutplätze der Haussperlinge an den umliegenden Gebäuden bestehen bleiben und auch nach der Bebauung im Plangebiet ausreichend Nahrungsflächen für die Haussperlinge zur Verfügung stehen werden.

*Fazit*

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgabe bezüglich des Schnitt- und Rodungszeitpunktes vermieden werden.

# 7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

## 7.1 Reptilien (Zaun- und Mauereidechse)

### 7.1.1 Bestandserfassung

*Datengrundlage*

Es wurden zwischen Mai und August 2020 sechs Begehungen zur Erfassung der Reptilienfauna bei geeigneter Witterung (strahlungsreiche Tage mit relativ warmen Temperaturen, überwiegend windstill) durchgeführt (Tab. 3). Dabei wurden alle als Reptilienhabitat geeignete Flächen durch langsames Abgehen und Absuchen von potenziellen Sonnenplätzen untersucht. Es wurde dabei auf sonnenbadende und/oder flüchtende Individuen geachtet.

*Tab. 3: Zeitliche Übersicht der Erfassung der Eidechsen*

| Begehung | Datum, Uhrzeit | Witterung |
|---|---|---|
| 1 | 19.05.2020, 09:00 – 10:00 | Sonnig, 15 Grad |
| 2 | 29.05.2020, 10:00 – 11:30 | Sonnig, 20 Grad |
| 3 | 23.06.2020, 11:00 – 12:00 | Sonnig, 23 Grad |
| 4 | 01.07.2020, 09:00 – 10:30 | Sonnig, 22 Grad |
| 5 | 12.08.2020, 09:00 – 10:30 | Sonnig, wechselnd bewölkt, 24 Grad |
| 6 | 24.08.2020, 10:00 – 11:30 | Leicht bewölkt, 20 Grad |

*Ergebnisse der Erfassung*

Es wurden sowohl Zauneidechsen *(Lacerta agilis)* als auch Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) im Plangebiet festgestellt. Die Mauereidechse ist eine in Anhang IV der FFH-RL gelistete und somit streng geschützte Art, für die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen sind. Bei dem 5. Kartiertermin am 12.08.2020 konnten 2 adulte Mauereidechsen, sowie 10 subadulte/juvenile Mauereidechsen festgestellt werden. Bei den Begehungen im August und September wurden einige Jungtiere beobachtet und damit auch ein Reproduktionsnachweis erbracht.

Die Nachweise an den einzelnen Erfassungstagen, aufgeteilt nach Altersklassen und Geschlecht der adulten Tiere, ist folgender Tabelle zu entnehmen:

*Tab. 4: Ergebnisse der Mauereidechsenerfassung (Nachweise im Vorhabenbereich)*

| Begehung | Adulte (männlich) | Adulte (weiblich) | Juvenile / Subadulte | Unbekannt (adult) |
|---|---|---|---|---|
| 1 | - | 1 | 1 | 1 |
| 2 | - | - | 1 | - |
| 3 | - | - | - | - |
| 4 | - | - | - | - |
| 5 | - | 1 | 10 | 1 |
| 6 | - | 1 | 8 | - |

Die Zauneidechse konnte ebenfalls im Plangebiet festgestellt werden (Tab. 5). Diese Art ist auch eine in Anhang IV der FFH-RL gelistete und somit streng geschützte Art. Bei der 5. Begehung am 12.08.2020 konnte ein adultes Tier und 2 juvenile/subadulte Tiere festgestellt werden. Eine Karte mit den Ergebnissen der Reptilienkartierung befindet sich im Anhang.

*Tab. 5: Ergebnisse der Zauneidechsenerfassung (Nachweise im Vorhabenbereich)*

| Begehung | Adulte (männlich) | Adulte (weiblich) | Juvenile / Subadulte | Unbekannt |
|---|---|---|---|---|
| 1 | - | - | - | - |
| 2 | - | - | - | - |
| 3 | - | - | - | - |
| 4 | - | - | - | - |
| 5 | 1 | - | 2 | - |
| 6 | - | - | 1 | - |

*Eidechsenlebensraum im Plangebiet*

Im vorliegenden Fall haben sich die Mauereidechsen den Lebensraum im Plangebiet vermutlich über die Bahngleise erschlossen, wobei der halboffene Hang im Nordwesten des Plangebiets als Überwinterungs- und Fortpflanzungsstätte dient. Die direkt angrenzende lückig bewachsene Wiese mit randlichen Hochstauden und einem hohen Insektenreichtum bildet das Nahrungshabitat. Darüber hinaus besiedeln die Mauereidechsen auch den Bereich im Südosten des Plangebiets bei der Versickerungsmulde und angrenzend an die Gärten der Wohnhäuser, die von Kiesflächen umgeben sind.

Der Lebensraum der Zauneidechsen besteht aus kleinen bewachsenen Hügeln im Südosten des Plangebiets. Diese Hügel sind gut besonnt und mit (Kleinsäuger-)höhlen besetzt, in denen die Zauneidechsen überwintern können. Die abwechselnd hohe Vegetation auf und um die Hügel bietet eine Vielfalt an Insekten und damit ausreichend Nahrungsangebot.

Der Lebensraum der Eidechsen im Plangebiet, der überplant wird, beträgt in etwa 2.000 m².

*Populationsgröße*

Grundlage für die Ermittlung der Populationsgröße bildet die maximal erfasste Anzahl von adulten Eidechsen an einem Begehungstag. Da bei Eidechsenkartierungen nie alle vorkommenden Individuen nachgewiesen werden können, wird zudem ein Korrekturfaktor angewendet. Bei Mauereidechsen beträgt dieser Faktor mindestens 4; unter der Bedingung, dass das Gelände übersichtlich und die kartierende Person erfahren ist. Im vorliegenden Fall wird ein Korrekturfaktor von 6 angewandt, da das Gelände durch die hohe Vegetation sehr unübersichtlich und der Hang im Nordwesten schwer zugänglich ist. Bei Zauneidechsen beträgt dieser Korrekturfaktor 6 (LAUFER 2014).

Am 12.08.2020 wurden 2 adulte Mauereidechsen im Plangebiet erfasst. Mittels eines Korrekturfaktors von 6 ergibt sich eine geschätzte Populationsgröße von ca. 12 Alttieren.

Hinsichtlich der Zauneidechsen wurde am 12.08.2020 ein adultes Tier gefunden. Mittels Korrekturfaktors von sechs ergibt sich eine Populationsgröße von ca. 6 Alttieren.

### 7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

*Kurzdarstellung der betroffenen Art*

Mauereidechsen leben in offenen bis halboffenen, gut besonnten Lebensräumen mit einem großen Angebot an Insekten und Versteckmöglichkeiten. Bahngleise werden ebenso besiedelt wie Fels- und Steinhänge, unverfugte Trockenmauern in Weinbergen, Ruinen sowie besonnte Waldränder mit Versteckmöglichkeiten und Totholz. Die Art überwintert in Erdverstecken oder tief eingegraben in Mauerspalten und ist von Mitte März bis Mitte Oktober aktiv.

Zauneidechsen sind Biotopkomplexbewohner. Sie zeigen eine starke Präferenz für Ruderalflächen, offene bis locker bewachsene Flächen und Säume. Dabei müssen geeignete Habitate strukturreich und gut besonnt sein, eine ausgeprägte Vegetationsschicht und sich schnell erwärmendes Substrat aufweisen. Die Tiere suchen ihre Winterquartiere etwas früher auf als Mauereidechsen, ihr Aktivitätszeitraum ist in der Regel von Mitte März bis August oder spätestens September (LAUFER 2014).

*Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Ohne die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Eidechsen wird es zu Tötungen und Verletzungen und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes kommen.

Zauneidechsen:

Es ist ein Ersatzlebensraum innerhalb und außerhalb des Plangebiets herzustellen (s. Kap. 8.2). Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Eidechsen in diesen Ersatzlebensraum umzusiedeln. Die CEF-Fläche wird eingezäunt, dann werden die Tiere abgefangen und in die CEF-Fläche umgesiedelt. Die Umsiedlung der Zauneidechsen ist in den Zeiträumen von Ende März bis Anfang Mai und von August bis September möglich (außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten).

Mauereidechsen:

Es ist ein Ersatzlebensraum außerhalb des Plangebiets herzustellen (s. Kap. 8.2). Die Tiere werden nach Fertigstellung der CEF-Flächen in diese Lebensräume hinein umgesiedelt. Für die Umsiedlung sind die Zeiträume März - April und August - September zulässig (außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten).

*Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Insgesamt gibt es für die Beeinträchtigung von Populationen keinen fixen und allgemeingültigen Schwellenwert, ab dem eine Population erheblich beeinträchtigt wird. Um dies beurteilen zu können, wird der von LAUFER (2014) für Eidechsen vorgeschlagene Schwellenwert von 5 % angesetzt. Werden 5 % der lokalen Population durch das Vorhaben beeinträchtigt, ist von einer erheblichen Störung der lokalen Population auszugehen. Es fehlen Daten hinsichtlich der Eidechsenpopulationen im Gemeindegebiet Eimeldingen. Aufgrund der geeigneten Lebensräume in der Umgebung (z.B. Bahngleise, halboffene Landschaften, nahe Weinberge), wird davon ausgegangen, dass die lokale Population entsprechend groß ist und die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens kommt es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mauereidechsen und Zauneidechsen. Um die Lebensraumfunktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, wird Ersatzlebensraum inklusiver neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Mauereidechsen und Zauneidechsen in der direkten Umgebung geschaffen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann so vermieden werden.

*Fazit*

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für die Zaun- und Mauereidechsen ist nicht mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen.

## 7.2 Laubfrosch

### 7.2.1 Bestandserfassung

*Datengrundlage*

Es wurden zwischen Mai und August 2020 drei Begehungen zur Erfassung des Laubfrosches bei geeigneter Witterung (warme, sonnige Tage, keine Erfassung in Frostnächten) durchgeführt. Dabei wurde bei den ersten beiden Terminen auf rufende adulte Individuen geachtet. Bei der dritten Begehung im August wurde eine Erfassung der Jungtiere durchgeführt, welche sich auf geeigneten Sitzwarten in der Vegetation (Brombeeren, Ufervegetation) befinden. Bei allen drei Begehungen wurde parallel eine Suche nach Laich und Larven im Gewässer mit Hilfe eines Keschers durchgeführt.

*Tab. 6: Zeitliche Übersicht der Erfassung des Laubfrosches*

| Begehung | Datum | Uhrzeit | Witterung |
|---|---|---|---|
| 1 | 30.04.2020 | 20:30 – 21:30 | leicht bewölkt, ca. 10°C |
| 2 | 24.06.2020 | 21:30 – 22:30 | klar, 24°C |
| 3 | 26.08.2020 | 15:00 – 16:00 | Sonnig, wenige Schleierwolken, leichter Wind mit stärkeren Böen, 25 Grad |

*Ergebnisse der Erfassung*

Bei den Erfassungen konnten keine Hinweise auf Laubfrösche oder andere streng geschützte Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gefunden werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten daher mit hinreichender Sicherheit nicht ein.

# 8. Erforderliche Maßnahmen

Es sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen notwendig. Die Maßnahmen werden im Folgenden aufgezählt und genau beschrieben.

Die CEF-Maßnahmen sind vor Baubeginn durchzuführen und müssen bei Baubeginn funktionsfähig sein. Sie sind zudem vertraglich dauerhaft zu sichern.

## 8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Gesetzliche Vorgabe: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, oder auf den Stock gesetzt, oder gerodet werden.

V1: Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nicht in der Zeit von 1. März bis 31. Oktober erfolgen.

V2: Aufgrund des möglichen Vorkommens von Fledermausquartieren erweitert sich das gesetzliche Rodungsverbot im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

V3: Die Eidechsen sind vor Beginn der Bauarbeiten in einen funktionsfähigen Ersatzlebensraum umzusiedeln (Zauneidechsen), bzw. zu vergrämen und umzusiedeln (Mauereidechsen).

V4: Gehölze dürfen im gesetzlichen Zeitraum nur gefällt, bzw. auf den Stock gesetzt und nicht gerodet werden. Es sind dabei handgeführte Geräte einzusetzen, der Wurzelbereich darf nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Der Lebensraumbereich, in dem die Zauneidechsen nachgewiesen wurden (im Bereich der Versickerungsmulde, westlich der bestehenden Bebauung) darf während der Winterruhe nicht befahren/abgegraben werden.

V5: Der Abriss des Schuppens darf nur händisch und mit handgeführten Geräten (z.B. Kettensäge) erfolgen. Minibagger sind nicht zulässig. Kann der Abriss nicht im Winter erfolgen, so sind die Hütten und Schuppen vor dem Abriss von einer Fachperson auf mögliche aktuelle Vogelbruten zu untersuchen, bei aktueller Vogelbrut ist ein Abriss unzulässig.

## 8.2 CEF-Maßnahmen

*Mauereidechsen*

CEF-1: Laut LAUFER (2014) ist für die Neuanlage von Mauereidechsenlebensräumen zu beachten, dass ein adultes Tier einen Flächenbedarf von 80 m² hat. Bei 12 Alttieren bedeutet dies einen Flächenbedarf für den Ersatzlebensraum von 960 m². Der Flächenbedarf kann bei hoher Habitatqualität von dem errechneten Flächenbedarf abweichen. Da die CEF-Flächen hochwertig und qualitätsvoll entwickelt werden, ist eine Abweichung vom Flächenansatz im vorliegenden Fall gerechtfertigt. Zudem ist davon auszugehen, dass nach Fertigstellung der Bauarbeiten eine teilweise Rückbesiedlung der Gärten und öffentlichen Anlagen des Wohngebiets durch die Mauereidechsen erfolgen kann.

Die CEF-Fläche befindet sich auf Flurstück-Nr. 3483, wenige Meter nordöstlich des Plangebiets. Dieses Flurstück ist ca. 940 m² groß und ist aktuell mit einer Fettwiese unter Streuobstbäumen bestanden, ist aktuell jedoch aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Sonnenplätze, ausreichendes Nahrungsangebot) nicht als Eidechsenlebensraum geeignet. Zudem ist das Flurstück zu stark beschattet, weshalb eine Entnahme eines Einzelbaumes notwendig wird.

Im Ersatzlebensraum müssen Überwinterungsmöglichkeiten, Nahrungsflächen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen werden. Als Habitatelemente für die Mauereidechsen werden auf dem Flurstück insgesamt zwei Steinriegel mit Totholz, Steinschüttungen und Sandlinsen auf dem Flurstück errichtet. Um für ausreichend Insekten als Nahrungsquelle zu sorgen, werden um die Steinriegel herum Vegetationsbereiche mit Hochstaudenfluren angelegt.

Die Tiere sind nach Fertigstellung dieses Ersatzlebensraums aus dem aktuellen Lebensraum abzufangen und umzusiedeln. Die CEF-Fläche ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und mit einem Reptilienzaun einzuzäunen.

Die Pflege beinhaltet das Ersetzen von verrottetem / entwendetem Totholz (falls notwendig) und die regelmäßige Mahd der Wiesenfläche (3 x pro Jahr, Anfang Juni, Anfang August und Ende September, Schnitthöhe mind. 6 cm). Die Hochstaudenbereiche sind alle zwei Jahre im Februar zu mähen.



*Abb. 2: Lage der CEF-Fläche für die Mauereidechse (orange schraffiert). Rot schraffiert ist der Lebensraum der Eidechsen im Plangebiet (schwarz-weiß gestrichelt) ersichtlich.*

*Zauneidechsen*

CEF-2: Für die Berechnung der Ausgleichsfläche für Zauneidechsen wird ein Flächenbedarf von 150 m² pro adultes Tier angenommen (LAUFER 2014). Daraus ergibt sich für die ca. 6 im Plangebiet befindlichen Alttiere ein Flächenbedarf für den Ersatzlebensraum von 900 m². Es wird ein Ersatzlebensraum für die Zauneidechse von ca. 800 m² Größe hergestellt, der sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets befindet. Die Abweichung von 100 m² des ermittelten Flächenbedarfs ist in diesem Fall durch die hochwertige und qualitätsvolle Herstellung der CEF-Flächen gerechtfertigt.

Es wird das Flurstück Nr. 3036 angrenzend an das Plangebiet im Nordwesten mit ca. 450 m² Fläche erworben. Zusätzlich ist ein Ersatzlebensraum innerhalb des Plangebiets (Fläche im zeichnerischen Teil des B-Plans „F1“, im Nordwesten entlang des Hangs) herzustel-

len, mit einer Fläche von ca. 350 m². Diese CEF-Fläche liegt im Plangebiet und schließt direkt an die Privatgärten der künftigen Baugrundstücke an. Diese Fläche F1 ist als CEF-Fläche optisch klar von der Wohnbebauung abzugrenzen (z.B. durch einen Holzzaun samt Infoschild).

Die plangebietsinterne CEF-Fläche wird durch folgende Maßnahmen als Lebensraum für Zauneidechsen hergerichtet: Im Bereich der Hangfläche wird die dortige Vegetation (v.a. Brombeeren) etwas aufgelichtet, um den Tieren ein verbessertes Mosaik aus verschiedenen Lebensraumbereichen wie Versteckmöglichkeiten, offenen Bodenstellen und schütterer Vegetation zum Jagen zu bieten. Das dort vorherrschende Brombeergebüsch wird so zurückgedrängt, dass maximal 20% der Fläche noch von Brombeeren bestanden sind. Die im Hang stehenden Essigbäume *(Rhus typhina)* sind zu entfernen. Der Hang wird regelmäßig ausgemäht, sodass die Böschung langfristig strukturell aufgewertet wird.

Das Flurstück Nr. 3036 ist aktuell mit einer Fettwiese und teilweise abgängigen Streuobstbäumen bestanden. Diese Fläche eignet sich als CEF-Maßnahmenfläche aufgrund der räumlichen Nähe zur CEF-Fläche im Plangebiet und dient als Verbindung zu den Freiflächen westlich des Plangebiets. Das Flurstück Nr. 3036 schließt an Freiflächen der Umgebung an, welche mit Wiesenflächen, einzelnen Gehölzen, Büschen und Übergangsbereichen mit verschiedenen Vegetationsstrukturen potenzielle Lebensräume von weiteren Zauneidechsenpopulationen darstellen. In der umgebenen halboffenen Landschaft konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden. Somit ist ein Anschluss und damit ein genetischer Austausch der umzusiedelnden Zauneidechsenpopulation mit Zauneidechsenpopulationen der Umgebung sichergestellt.

Auf dem Flurstück Nr. 3036 wird ein Erdhaufen hergestellt, der dem ursprünglichen Habitat der Zauneidechsen ähnelt. Dabei wird die Südseite steil abgegraben, und es entstehen Eiablageplätze und Versteckmöglichkeiten im grabbaren Substrat. Es wird ein Saum aus Kräutern und Hochstauden angesät zur Erhöhung des Insektenaufkommens und somit der Nahrungsverfügbarkeit. Zur Verbesserung des Angebots an Versteckmöglichkeiten und zur Erhöhung der Strukturvielfalt werden Sträucher gepflanzt. Zudem wird Totholz eingebracht. Durch eine gestaffelte Mahd der Fläche wird sichergestellt, dass die Tiere jederzeit sowohl hohe Vegetation als Rückzugsort als auch kurze Vegetation zur Jagd vorfinden.

Die Tiere sind nach Fertigstellung dieses Ersatzlebensraums aus dem aktuellen Lebensraum abzufangen und umzusiedeln. Die CEF-Flächen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Dauert die Bauphase an und ist in der Aktivitätsphase der Eidechsen noch nicht abgeschlossen, ist eine Rückwanderung von Eidechsen in die Baustelle möglich. Dies ist durch die Einzäunung der CEF-Flächen mit einem Reptilienzaun zu verhindern. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dieser zu entfernen.

Die Pflege beinhaltet das Ersetzen von verrottetem / entwendetem Totholz (falls notwendig) und die regelmäßige Mahd der Wiesenfläche (3 x pro Jahr, Anfang Juni, Anfang August und Ende September, Schnitthöhe mind. 6 cm). Die Hochstaudenbereiche sind alle zwei Jahre im Februar zu mähen.



*Abb. 3: Lage der CEF-Flächen für die Zauneidechsen (orange schraffiert). Rot schraffiert ist der Lebensraum der Eidechsen im Plangebiet (schwarz-weiß gestrichelt) ersichtlich.*

*CEF-3: Heckenpflanzung*

Um eine Beeinträchtigung von Niststätten von Brutvögeln besonderer Planungsrelevanz (z.B. Orpheusspötter) und potenziellem Jagdhabitat von Fledermäusen am Weiher südwestlich außerhalb des Plangebiets zu vermeiden, wird ein Abstand von 8 m zwischen der Bebauung und der Plangebietsgrenze eingehalten. Zur Abschirmung der Lichtwirkung und zur Vermeidung von optischen Störungen wird im Westen des Plangebiets eine 2,5 m breite und 51,5 m lange Hecke aus gebietsheimischen standortangepassten Straucharten gepflanzt.

*Risikomanagement + Monitoring*

Im Zuge des Risikomanagements wurde das weitere Umfeld des Plangebiets im Frühsommer 2022 auf weitere Zauneidechsenpopulationen abgesucht. Es konnten in der direkten Umgebung des Plangebiets weitere Zauneidechsen festgestellt werden. Damit ist nachgewiesen, dass die lokale Population nicht nur aus den wenigen kartierten Tieren im Plangebiet besteht. Somit ist bei einem Absterben der umgesiedelten Tiere sichergestellt, dass diese wenigen Tiere nicht die gesamte lokale Population darstellten und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eintreten würde. Die Ergebnisse dieser Kartierung wurden in einem separaten Protokoll mit Kartendarstellung abgegeben (s. auch „Protokoll über das Risikomanagement der Zauneidechsenpopulation im Rahmen des B-Plans „Malzholzweg“ in Eimeldingen“ vom 06.09.2022).

Für das Monitoring werden in den ersten 3 Jahren nach Herstellung der CEF-Flächen pro Jahr 3 Begehungen durch eine Fachperson notwendig inklusive jährlicher Berichtserstattung mit ggf. notwendigen Maßnahmen zur Nachbesserung und Aufwertung der CEF-Flächen. Das Monitoring sichert die ggf. notwendige Nachsteuerung und Qualitätssicherung der CEF-Flächen, um das Überleben der Tiere zu sichern

# 9. Zusammenfassung

*Anlass und Aufgabenstellung*

Die Gemeinde Eimeldingen möchte den Bebauungsplan „Malzholzweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufstellen. Dies begründet sich in der erhöhten Nachfrage nach Wohnraum. Das Plangebiet ist rund 1,22 ha groß. Unabhängig von der Verfahrensart ist der spezielle Artenschutz zu beachten.

Dafür wurde in einem ersten Schritt im Rahmen der Relevanzprüfung untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten genauer zu untersuchen sind. Es ergab sich dabei vertiefter Untersuchungsbedarf für die Artengruppe der Brutvögel, Amphibien (Laubfrosch) und Reptilien.

Daraufhin wurde eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten durchgeführt, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte.

*Ergebnis der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung*

Es wurden Bestandserhebungen der Arten(gruppen) Laubfrosch, Reptilien und Brutvögel durchgeführt und die Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten geprüft.

Die Kartierungen ergaben keine Vorkommen von Laubfröschen im Plangebiet. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann daher ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln kann durch die Einschränkung des Rodungszeitraums von Gehölzen vermieden werden. Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten durch das Vorhaben zerstört. Die Brutstätten liegen alle außerhalb des Plangebiets und werden nicht beeinträchtigt.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens kommt es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mauereidechsen und Zauneidechsen. Um die Lebensraumfunktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, muss ein Ersatzlebensraum inklusiver neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten für beide Arten geschaffen werden.

Ohne Maßnahmen kommt es zudem zur Tötung von Mauer- und Zauneidechsen. Um das zu vermeiden, ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Umsiedlung / Vergrämung der im Plangebiet lebenden Individuen in die Ersatzlebensräume durchzuführen.

*Erforderliche Maßnahmen*

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Gesetzliche Vorgabe: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt, oder gerodet werden.
- V1: Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nicht in der Zeit von 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres erfolgen.
- V2: Aufgrund des möglichen Vorkommens von Fledermausquartieren erweitert sich das gesetzliche Rodungsverbot im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres (siehe auch Rodungszeiträume).
- V3: Die im Plangebiet ansässigen Eidechsen sind vor Beginn der Bauarbeiten in einen funktionsfähigen Ersatzlebensraum umzusiedeln (Zauneidechsen) bzw. zu vergrämen (Mauereidechsen).
- V4: Gehölze dürfen im gesetzlichen Zeitraum nur gefällt, bzw. auf den Stock gesetzt und nicht gerodet werden. Es sind dabei handgeführte Geräte einzusetzen, der Wurzelbereich darf nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Der Lebensraumbereich, in dem die Zauneidechsen nachgewiesen wurden (im Bereich der Versickerungsmulde, westlich der bestehenden Bebauung) darf während der Winterruhe nicht befahren/abgegraben werden.
- V5: Der Abriss des auf dem Flurstück Nr. 3026/1 befindlichen Schuppens darf nur händisch und mit handgeführten Geräten (z. B. Kettensäge) erfolgen. Minibagger sind nicht zulässig. Kann der Abriss nicht im Winter erfolgen, so sind die Hütten und Schuppen vor dem Abriss von einer Fachperson auf mögliche aktuelle Vogelbruten zu untersuchen, bei aktueller Vogelbrut ist ein Abriss unzulässig.

Zusätzlich ergibt sich Bedarf an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

- CEF-1: Für die Mauereidechse wird ein Ersatzlebensraum von ca. 940 m² auf dem Flurstück Nr. 3483 östlich des Plangebiets hergestellt. Es werden auf dem Flurstück insgesamt zwei Steinriegel mit Totholz, Steinschüttungen und Sandlinsen auf dem Flurstück errichtet. Um für ausreichend Insekten als Nahrungsquelle zu sorgen, werden um die Steinriegel herum Vegetationsbereiche mit Hochstaudenfluren angelegt. Die Tiere sind nach Fertigstellung dieses Ersatzlebensraums aus dem aktuellen Lebensraum abzufangen und umzusiedeln. Die CEF-Fläche ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- CEF-2: Für die Zauneidechse wird nordwestlich angrenzend an das Plangebiet auf dem Flurstück Nr. 3036 ein Ersatzlebensraum auf ca. 450 m² hergestellt. Auf diesem Flurstück sowie innerhalb des Plangebiets im Norden entlang des Hangs (F1 in der Planzeichnung des Bebauungsplans) werden Maßnahmen durchgeführt um Lebensraum für die Zauneidechsen zu schaffen. Dabei ist die Verbindung an weitere Lebensräume von Zauneidechsenpopulationen in der Umgebung gesichert. Auf dem Flurstück mit

Flurstücks-Nr. 3036 wird ein Erdhaufen hergestellt, der dem ursprünglichen Habitat der Zauneidechsen ähnelt. Dabei wird die Südseite steil abgegraben, und es entstehen Eiablageplätze und Versteckmöglichkeiten im grabbaren Substrat. Es wird ein Saum aus Kräutern und Hochstauden angesät zur Erhöhung des Insektenaufkommens und somit der Nahrungsverfügbarkeit. Zur Verbesserung des Angebots an Versteckmöglichkeiten und zur Erhöhung der Strukturvielfalt werden Sträucher gepflanzt. Zudem wird Totholz eingebracht. In der plangebietsinternen CEF-Fläche am Hang wird das dort vorherrschende Brombeergebüsch so zurückgedrängt, dass maximal 20 % der Fläche noch von Brombeeren bestanden sind. Die im Hang stehenden Essigbäume *(Rhus typhina)* werden entfernt. Der Hang wird durch regelmäßige Mahd strukturell aufgewertet. Die Tiere sind nach Fertigstellung dieses Ersatzlebensraums aus dem aktuellen Lebensraum abzufangen und umzusiedeln. Die CEF-Fläche ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

- CEF-3: Zur Vermeidung von Störungen von Brutvögeln und Fledermäusen, die den Weiher südwestlich außerhalb des Plangebiets als Habitat nutzen, wird ein Abstand von 8 m zwischen der Bebauung und der Plangebietsgrenze eingehalten. Zudem wird eine 2,5 m breite und 51,5 m lange Hecke gepflanzt, um die optischen Störwirkungen und die Lichtwirkung der Bebauung abzuschirmen.
- Das Risikomanagement beinhaltet die Suche nach weiteren Zauneidechsenpopulationen in der Umgebung des Plangebiets sowie die Sicherstellung der Qualität und Funktionalität der CEF-Flächen. Das Monitoring der CEF-Flächen findet 3 Jahre lang jeweils 3 mal pro Jahr statt, um ggf. mit Maßnahmen nachzusteuern und Handlungsbedarf zu ermitteln.

# 10. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

# Anhang

## Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig" einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

## Fotodokumentation



*Blick von Nordosten auf das Plangebiet.*



*Gehölzreihe am Nordrand des Plangebiets.*



*Gartenhütte mit vorgelagerten unterschiedlichen Materialien.*



*Offener Rohboden am Nordrand des Plangebiets.*



*Reste von Hochstauden aus dem Vorjahr.*



*Binsen und Wildrosen im südlichen Bereich.*



*Mühlgraben südlich außerhalb des Plangebiets.*



*Stillgewässer (Biotop) westlich außerhalb des Plangebiets.*



*CEF-Maßnahmenfläche 2 für Mauereidechsen: Flurstück-Nr. 3483.*



*CEF-Maßnahmenfläche 2 für Mauereidechsen: Flurstück-Nr. 3483.*



*CEF-Maßnahmenfläche 1 für Zauneidechsen (Teilfläche): Böschung innerhalb des Plangebiets.*



*CEF-Maßnahmenfläche 1 für Zauneidechsen (Teilfläche auf Flurstück-Nr. 3036)*



**Vogelart**

- Goldammer
- Grünspecht
- Haussperling
- Orpheusspötter
- Star
- Plangebiet

0 25 50 Meter

N

faktorgrün
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

| | | |
|---|---|---|
| Projekt Eimeldingen, Malzholzweg | | |
| Planbez. Reviermittelpunkte planungsrelevanter Vogelarten März - Juni 2020 | | |
| Maßstab 1:1.500 | Bearbeiter JH/CL | Datum 19.04.2023 |

L:\gop\766-Eimeldingen, Malzholzweg\GIS\Revierkartierung_JH_200722.mxd

# Eimeldingen, Malzholzweg

Ergebnisse der Eidechsenkartierung April - August 2020

**Art, Datum, Alter**

- Mauereidechse, 12.08.2020, adult
- Mauereidechse, 12.08.2020, juvenil
- Mauereidechse, 19.05.2020, adult
- Mauereidechse, 19.05.2020, subadult
- Mauereidechse, 24.08.2020, adult
- Mauereidechse, 24.08.2020, juvenil
- Mauereidechse, 29.05.2020, subadult
- Zauneidechse, 12.08.2020, adult
- Zauneidechse, 12.08.2020, juvenil
- Zauneidechse, 24.08.2020, juvenil
- Plangebiet

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

0 15 30 Meter

N

faktorgrün
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

| | | | |
|---|---|---|---|
| Projekt | Eimeldingen, Malzholzweg | | |
| Planbez. | Ergebnisse Kartierung Eidechsen April - August 2020 | | |
| Maßstab | 1:800 | Bearbeiter AU/JH/CL | Datum 19.04.2023 |

L:\gop\766-Eimeldingen, Malzholzweg\GIS\Ergebnisse_Kartierung_Eidechsen_201119.mxd

# Eimeldingen, Malzholzweg

Risikomanagement Zauneidechse

**Eidechsen Nachweise (blass: 2020, kräftig: 2022)**

- Mauereidechse, adult, 2020
- Mauereidechse, subadult, 2020
- Mauereidechse, juvenil, 2020
- Zauneidechse, adult, 2020
- Zauneidechse, juvenil, 2020
- Mauereidechse, adult, 2022
- Mauereidechse, subadult, 2022
- Mauereidechse, juvenil, 2022
- Zauneidechse, adult, 2022
- Zauneidechse, juvenil, 2022

**CEF-Flächen**

- Mauereidechse
- Zauneidechse
- Plangebiet

0 50 100 Meter

N

Source: Esri, Maxar, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

faktorgrün
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

| | | |
|---|---|---|
| Projekt Eimeldingen, Malzholzweg | | |
| Planbez. Eidechsennachweise f. Risikomanagement | | |
| Maßstab 1:2.500 | Bearbeiter AU/JH/CL | Datum 19.04.2023 |

L:\gop\766-Eimeldingen, Malzholzweg\GIS\CEF_Eidechsen_Planung_220118.mxd